

# Statuten

## Verein Tennis-Club Rüschtikon

*Vorbemerkungen: Aus Gründen der Lesbarkeit wird für die Statuten und alle Anhänge und Reglemente das generische Maskulinum verwendet; weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint. Wo von «schriftlich» die Rede ist, bedeutet dies per Brief oder E-Mail. Die Einschübe in kursiver Schrift sind Vorschriften von Swiss Olympic, welche die Mitglieder von Swiss Tennis anerkennen.*

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

**Art. 1** Unter dem Namen "Tennis-Club Rüschtikon" besteht in Rüschtikon ein Verein im Sinne der Art. 60ff **ZGB** zur Förderung des Tennissports und zur Pflege der Kameradschaft.

**Art. 2** Für die Verbindlichkeiten des Tennis-Club Rüschtikon (nachfolgend "Club" genannt) haftet allein das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 3** Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 4** Der Club kann sich den entsprechenden Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen. Im Speziellen ist der Club Mitglied von Swiss Tennis und anerkennt die Vorschriften von Swiss Olympic:

*Der Club setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Club bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Tennis vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen. Der Club lebt diese Werte vor, indem der Club – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Club und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Club verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis.*

### II. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 5** Der Club umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Juniorenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Schnuppermitglieder
- g) Mitglieder in Ausbildung
- h) Gönnermitglieder

Freimitglieder haben keine Jahres- oder besondere Mitgliederbeiträge zu leisten, sind ansonsten aber in Rechten und Pflichten den entsprechenden Mitgliedern gleichgestellt.

Juniorenmitglieder sind Knaben und Mädchen bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen. Sie sind in die Kategorien Kids (5-12 Jahre) mit aktivem TCR-Elternteil bzw. ohne aktivem TCR-Elternteil und Junioren (13-19 Jahre) mit aktivem TCR-Elternteil bzw. ohne aktivem TCR-Elternteil unterteilt.

Schnuppermitglieder sind Neumitglieder und bezahlen im ersten Jahr einen reduzierten Beitrag. Sie werden automatisch Aktivmitglieder im Folgejahr, wenn sie nicht den Austritt per Ende des ersten Jahres geben.

Aktive in Ausbildung haben einen offiziellen Nachweis der Ausbildung zu erbringen, welcher ihren Status ersichtlich macht. Der Status 'Aktiv in Ausbildung' erlischt im Kalenderjahr, in welchem das 26. Lebensjahr erreicht wird.

Die Spielberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien wird durch das Spiel-Reglement (siehe Anhang 2) festgelegt.

Gönnermitglieder sind Mitglieder, die nicht spielberechtigt sind.

*Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften von Swiss Tennis und Swiss Olympic zu befolgen.*

**Art. 6** Die Aufnahme in den Club erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Den Status eines Freimitgliedes kann jedes Mitglied (Ausnahme: Schnuppermitglieder) im Rahmen besonderer, von der Generalversammlung beschlossener Finanzierungsmassnahmen (z.B. Auskauf-Aktionen) erwerben.

**Art. 7** Der Vorstand hat die Aufgabe, die Mitgliederzahl der einzelnen Kategorien so zu beschränken, dass ein geordneter Spielbetrieb gewährleistet ist.

**Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Club ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

**Art. 9** Mitglieder, die den Bestrebungen des Clubs störend entgegenwirken, den Bestand oder die Ehre des Clubs gefährden, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder sonst zu begründeten Klagen Anlass geben, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Berufungsrecht innert 30 Tagen an die Generalversammlung zu. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird nach dessen Inkrafttreten dem Regionalkomitee des Schweizerischen Tennisverbandes unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

**Art. 10** Die Höhe der Eintrittsgelder und der Jahresbeiträge wird jeweils jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

- 800 Franken für Aktivmitglieder
- 1'300 Franken für Ehepaare
- 600 Franken für Aktive in Ausbildung
- 300 Franken für Juniorenmitglieder
- 200 Franken für Passivmitglieder
- 600 Franken für Schnuppermitglieder
- 200 Franken für Gönnermitglieder

Ehren- und Freimitglieder sind von einem jährlichen Beitrag befreit. Zudem kann die Generalversammlung entscheiden, dass eine Eintrittsgebühr erhoben wird. Ein jährlicher Baubeitrag wird von allen Mitgliedern exklusive Schnuppermitgliedern, Juniorenmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnermitgliedern, Frei- und Ehrenmitgliedern geschuldet.

Der Vorstand hat die Kompetenz, Mitglieder, die infolge Ortsabwesenheit oder anderen wichtigen Gründen während mindestens 3 Monaten nicht spielen können, den Mitgliederbeitrag teilweise zu erlassen.

Die Generalversammlung kann zur Finanzierung einmaliger und grösserer Ausgaben (z.B. bauliche Investitionen) oder zur Reduktion damit zusammenhängender Vereinsschulden besondere Finanzierungsmassnahmen (z.B. Auskauf-Aktionen) beschliessen.

### **III. ORGANISATION**

**Art. 11** Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Spielkommission
- d. Die Juniorenkommission
- e. Die Rechnungsrevisoren

**Art. 12** Das Clubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 13** Die Generalversammlung (a.)

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt.

**Art. 14** Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters.
3. Abnahme der auf den 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahlen
  - a. Vorstand
  - b. Spielkommission
  - c. Juniorenkommission
  - d. Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung des Budgets, der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder.
7. Beschlüsse über besondere Finanzierungsmassnahmen.
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

**Art. 15** Weiter fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Statutenänderungen.
3. Erlass und Änderung von Spiel- und Platzreglementen.

- Art. 16** Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand unterbreitet die fristgerecht eingereichten Anträge den Mitgliedern vor der Generalversammlung in schriftlicher Form.
- Art. 17** Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Grund eines Vorstandbeschlusses oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Clubmitglieder es verlangt, unter Angabe der Traktanden innert 3 Monaten einberufen. Der Termin muss innert drei Wochen durch den Vorstand kommuniziert werden.
- Art. 18** Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Freimitglieder und Aktive in Ausbildung. Schnuppermitglieder, Passivmitglieder, sowie Junioren- und Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts gilt Anwesenheitspflicht. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Art. 19** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl unbedingt beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, können jedoch auf Antrag auch geheim vorgenommen werden.
- Art. 20** In allen Fällen entscheidet, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas Besonderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der Status der Freimitglieder kann nur mit der Zustimmung aller Freimitglieder geändert werden.

- Art. 21** Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

**Art. 22** Der Vorstand (b.)

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Clubs ehrenamtlich. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Den Vorstandsmitgliedern wird für die Dauer ihrer Amtszeit der ordentliche Mitgliederbeitrag des Clubs vollständig erlassen. Der Erlass ist im Budget auszuweisen. Bei unterjährigem Amtsantritt oder Rücktritt erfolgt der Erlass anteilig.
3. *Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt maximal 20 Jahre.*
4. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung bestimmt; *dabei ist die Vorgabe einer Geschlechterquote von jeweils mindestens 30% zu berücksichtigen.* Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien). Der Vorstand wählt den Platzwart/Geranten und die Trainer.
6. *Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.*

7. *Interessenkonflikte: Besteht bei einem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Interessenkonflikts im Zusammenhang mit einem Vorstandsbeschluss, informiert die betroffene Person den Präsidenten (bei Interessenkonflikt des Präsidenten: den Stellvertreter) und tritt für Beratung und Entscheid in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung ist im Protokoll festzuhalten. Bestreitet die betroffene Person das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der betroffenen Person.*
8. *Annahme von Geschenken: Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten oder annehmen, die in Zusammenhang mit ihrem Mandat stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten. Zulässig sind lediglich Aufmerksamkeiten von geringem Wert bis höchstens CHF 200 pro Einzelfall. Höhere oder wiederkehrende Zuwendungen sind abzulehnen oder dem Club offenzulegen; der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen und hält dies im Protokoll fest.*

**Art. 23 Die Spielkommission (c.)**

Die Spielkommission besteht aus dem Spielleiter als Vorsitzenden sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Spielleiter ist zugleich Mitglied des Vorstandes.

**Art. 24** Die Spielkommission ist verantwortlich für die Durchführung eines vielseitigen und abwechslungsreichen Spielbetriebes. Sie überwacht die Einhaltung der Spiel- und Platzreglemente und ist bevollmächtigt, vorübergehende Abweichungen anzuordnen.

**Art. 25 Die Juniorenkommission (d.)**

Die Juniorenkommission wird gebildet aus dem Junioren-Leiter als Vorsitzendem sowie mindestens einem weiteren Mitglied, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Junioren-Leiter ist zugleich Mitglied des Vorstandes. Die Juniorenkommission ist verantwortlich für die Durchführung eines vielseitigen und abwechslungsreichen Junioren-Spielbetriebes. Sie ist verantwortlich für die Förderung der Junioren.

**Art. 26 Die Rechnungsrevisoren (e.)**

Die Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand und der Spielkommission nicht angehören dürfen, überwachen die Buch- und Rechnungsführung des Clubs und erstatten der Generalversammlung Bericht zur Jahresrechnung und stellen Antrag (Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung). Sie sind längstens für 5 Jahre wählbar.

**IV. Ethik/Doping**

**Art. 27 *Ethik/Doping***

1. *Als Mitglied von Swiss Tennis untersteht der Club der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den präzisierenden Dokumenten.*

2. *Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den Club selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder und Mitglieder verbindlich.*

3. *Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das EthikStatut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den im Doping- oder Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.*

4. *Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.*

5. *Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichtes können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheides angefochten werden.*

6. *Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.*

7. *Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.*

## **V. Datenschutz**

### **Art. 28 Datenschutz**

1. *Der Club verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Spielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post sowie Emailadresse.*

2. *Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Club ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:*

a) *An Clubs/Center und Regionalverbände zu Turnierzwecken*

b) *An die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken*

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 29**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die unter ausdrücklicher Angabe dieses Traktandums einberufen wird.
2. Für die Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, einschliesslich Passivmitglieder.
3. Die Versammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses. Dieser darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einem Zweck zuzuführen, der dem Vereinszweck möglichst nahekommt.

**Art. 30** Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Genehmigt:	GV vom	05.04.1960
Abgeändert:	GV vom	27.03.1986
Ergänzt:	GV vom	17.03.1993

Ergänzt:	a.o. GV vom	08.11.1995
Ergänzt:	GV vom	17.03.1999
Ergänzt:	GV vom	14.03.2000
Ergänzt	GV vom	04.03.2004
Ergänzt	GV vom	08.03.2006
Abgeändert:	GV vom	18.03.2026

Das Haus- und Platz-Reglement (Anhang 1) und das Spiel-Reglement (Anhang 2) sind integraler Bestandteil dieser Statuten.

### **Art. 31 Übergangsbestimmungen:**

*Ungeachtet des sofortigen Inkrafttretens dieser Statuten gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:*

- a) Für die Amtsdauerbeschränkung gemäss Art. 22 gilt, dass die Amtszeit der bisherigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstandes nicht in die maximale Amtszeit von 20 Jahren eingerechnet wird. Folglich beginnt die Zählung der Amtszeit für alle bisherigen und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes ab dem Zeitpunkt einer allfälligen (Wieder-)wahl an der GV 2026 oder einer späteren Wahl;*
- b) Die Geschlechterquote gemäss Art. 22 soll spätestens mit den Wahlen an der GV im Jahre 2030 vollständig erfüllt werden. Der Vorstand kann entsprechende Bestimmungen zum Wahlverfahren erlassen, um die Geschlechterquote zu gewährleisten.*

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Die Präsidentin: \_\_\_\_\_

# Anhang 1: Haus- und Platzreglement

## **1. Allgemeines**

1. Die Einrichtungen des TCR stehen allen Mitgliedern zur Verfügung und sind mit grosser Sorgfalt zu behandeln.
2. Anordnungen des Vorstandes, der Spielkommission und der Geranten/Platzwart sind verbindlich und zu befolgen.
3. Alle Defekte an Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Geranten/Platzwart oder dem Vorstand zu melden.
4. Reklamationen sind an den Vorstand zu richten.
5. Hunde haben keinen Zutritt ins Clubhaus und sind auf dem Clubareal an der Leine zu führen.
6. Gebrauchte Flaschen, Gläser, Tassen sollen ans Buffet zurückgebracht werden.

## **2. Clubhaus**

1. Jedes Mitglied kann beim Vorstand gegen ein Depot einen Schlüssel für den Zutritt zum Clubhaus beziehen. Das Clubhaus muss beim Verlassen immer geschlossen werden, sofern nicht andere Mitglieder oder der Gerant noch anwesend sind.
2. Das Betreten des Clubhauses ist nur mit sauberen Schuhen oder mit Filz-Pantoffeln erlaubt.
3. Die persönlichen Garderobekästchen sind kostenpflichtig und anzuschreiben.
4. Lieengelassene Gegenstände werden vom Geranten/Platzwart eingesammelt. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden Ende Jahr an eine gemeinnützige Organisation verschenkt oder entsorgt.
5. Der Vorstand regelt die Öffnungszeiten des Club-Restaurants mit dem Geranten. Der Gerant untersteht dem Vorstand.

## **3. Tennisplätze und Beleuchtung**

1. Die Plätze dürfen nur in Tennisbekleidung und mit Tennisschuhen betreten werden.
2. Die Plätze sind von den Spielern nach jedem Spiel abzuziehen.
3. Die Plätze werden am frühen Morgen durch den Platzwart gepflegt. Bei Trockenheit sollen die Plätze durch die Spieler selbstständig häufiger bewässert werden.
4. Bei unsicherer Spielbarkeit der Plätze entscheidet ein Mitglied des Vorstandes, der Spielkommission oder der Platzwart über deren Benützung.
5. Das Spielreglement (siehe Anhang 2) ordnet den Spielbetrieb.

6. Das Eintragen im Reservationssystem ist obligatorisch (siehe Anhang 2).
7. Die Beleuchtung kann bis 22.00 Uhr benützt werden.
8. Die letzten Spieler sind für das Löschen der Beleuchtung und das Schliessen des Clubhauses verantwortlich.

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18.3.2026

# Anhang 2: Spielreglement

## A) ALLGEMEINES

1. Die Spielkommission (SpiKo) des TCR organisiert und überwacht den Spielbetrieb. Treten Unstimmigkeiten auf, haben die SpiKo oder der Vorstand das Recht, zweckmässige Massnahmen anzuordnen.
2. Damit ein geordneter Spielbetrieb möglich ist, wird von allen Mitgliedern ein sportliches (fares) Verhalten erwartet.
3. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Schnuppermitglieder, Mitglieder in Ausbildung und Juniorenmitglieder sind für dieses Reglement den Aktivmitglieder gleichgestellt. Ausnahmen werden speziell erwähnt.

## B) SPIELBETRIEB

### 1. Öffnungszeiten

Die Plätze sind von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

### 2. Platzreservierung

#### a) Werktags, Samstag, Sonntag und allg. Feiertage bis 18.30 Uhr

Ein Platz kann durch Eintragung im Reservationssystem im Voraus für eine Stunde reserviert werden. Für das gleiche Mitglied sind nur zwei solche Reservationen gestattet. Fehlt bei der Reservierung der Name des korrekten Partners, so ist die Eintragung ungültig. Die Spieler haben spätestens zehn Minuten nach Spielbeginn anwesend zu sein, sonst erlischt der Anspruch auf den Platz. In diesem Fall dürfen andere Mitglieder diesen Platz benutzen ohne Eintrag im Reservationssystem.

#### b) Abends ab 18.30 Uhr

Eine Platzreservierung kann nur vor Ort am grossen Reservations-Bildschirm und/oder mit der entsprechenden App (mit dem Handy) vorgenommen werden. Die Eintragung ist erst erlaubt, wenn alle Spieler der Begegnung persönlich im Club anwesend sind. Für ein Einzel haben zwei, für ein Doppel drei oder vier Spieler auf dem Platz zu sein. Ein Spieler kann sich im Reservationssystem erst wieder eintragen (lassen), nachdem er sein Spiel beendet hat. Die Spieldauer beträgt für ein Einzel 45 Minuten, für ein Doppel 60 Minuten.

#### c) Clubmeisterschafts-Spiele

Clubmeisterschafts-Spiele müssen im Reservationssystem stets als solche bezeichnet werden. Sie dürfen auch bei Zeitüberschreitung zu Ende gespielt werden. Priorität haben aber immer Trainerstunden, Junioren-Training und andere vom Club organisierte Anlässe.

d) Ballmaschine

Einzelpersonen dürfen sich im Reservationssystem mit der Ballmaschine eintragen von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Ab 18.30 Uhr dürfen Einzelpersonen keinen Platz mit der Ballmaschine reservieren. Sollte aber ein Platz leer sein, kann ohne Eintrag gespielt werden, bis der Platz anderweitig beansprucht wird.

### 3. Spielberechtigung

a) Aktive

Gemäss Ziffer A3 dieses Reglement sind Mitglieder in Ausbildung, Schnuppermitglieder, Juniorenmitglieder, Ehren- und Freimitglieder Aktiven gleichgestellt.

Es gelten die Ausführungen zur Platzreservierung von Ziffer B2.

b) Gäste

Gäste dürfen nur mit Aktiv- oder Juniorenmitgliedern spielen. Der gleiche Gast darf höchstens 6 Stunden pro Saison spielen. Es wird für den Gast eine Gebühr erhoben, die zu Beginn der Saison durch den Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht wird. Für die ordentliche Entrichtung dieser Gebühr ist das einladende Mitglied verantwortlich.

Es gelten die Ausführung zur Reservationen von Ziffer B2.

An Werktagen ab 18.30 Uhr dürfen Gäste nicht mehr spielen.

c) Passivmitglieder

Passivmitglieder haben das Recht 6 Stunden pro Saison gebührenfrei mit einem Aktiv- oder Juniorenmitglied zu spielen.

d) Trainer

Für Trainerstunden stehen Plätze an gewissen Tagen dem Trainer zur Verfügung. Die Trainerstunden sind als solche im Reservationssystem zu vermerken.

e) Gemeindeeinwohner

Ein Platz wird an zwei halben Tagen pro Woche den Einwohnern von Rüslikon, die nicht Mitglieder des TCR sind, zur Benützung zur Verfügung gestellt. Die Benützungsg Gebühr pro Gemeindeeinwohner und Stunde wird vor Beginn der Saison vom Vorstand festgelegt und kommuniziert, zusammen mit den Spieltagen und Spielzeiten. Interessenten melden sich bei der angegebenen Kontaktperson und haben die Clubreglemente zu beachten.

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18.3.2026